

ANLAGE NR. 3.111  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
„KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI HETTSTEDT“ (EU-CODE: DE 4335-301,  
LANDESCODE: FFH0105)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Arnstedt, Gerbstedt, Hettstedt, Quenstedt, Walbeck, Welfesholz, Wiederstedt und Zabenstedt.
- (2) Das Gebiet ist in 6 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 461 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Kupferschieferhalden einschließlich der dazwischenliegenden Acker- und Grünlandkomplexe sowie der Gehölzstrukturen. Die nördlich von Hettstedt gelegene Teilfläche wird im Norden von dem Ackerland der Schächten und An der Lehmgrube, im Osten von den Ackerflächen Am Hettstedter Wege, dem Klapperberg und den langen Äckern, im Süden von dem Ölgrund und im Westen von dem Ackerland am Ziegenberg, unter Ausschluss der östlich vom Ziegenberg befindlichen Gehölzstruktur, von Grünland Am Walbecker Wege und den Ackerflächen Am Pfersdorfer Wege begrenzt. Die nordöstlich Burgörner-Neudorf gelegene Teilfläche umfasst den Haldenbereich des Hohen Berges und wird im Norden von dem Wetterkreuz, im Osten Rechts der Straße, im Süden von dem Schmalzgrund und der Ortslage Burgörner-Neudorf sowie im Westen von der Himmelshöhe begrenzt. Die westlich von Welfesholz befindliche Teilfläche umfasst den Waldbestand des Welfesholzes sowie den Haldenbereich und wird im Norden von dem Ackerland des Roten Sumpfes, im Osten von dem Siedlungsbereich von Welfesholz sowie dem Ackerland, im Süden von der Bahntrasse und im Südwesten von den Ackerflächen des Hintertals (links) und des Mitteltals (links), im Westen von den Ackerflächen des Wetterkreuzes begrenzt. Die südlich von Welfesholz gelegene Teilfläche umfasst einen Haldenbereich sowie den Gehölzkomplex, eingebettet im Ackerland im Bereich Vor der Hölle. Eine weitere Teilfläche, westlich Gerbstedt umfasst den Haldenbereich der Warthe und wird im Norden von dem Ackerland der Warthe und im Süden von dem Ackerland des Nisselsdorfes und der Krätzel sowie der ehemaligen Bahntrasse begrenzt. Die östlich von Gerbstedt gelegene Teilfläche umfasst einen Haldenbereich sowie Gehölzstrukturen in den Ackerflächen des Könnerschen Feldes und Über dem Raine, im Süden und Westen verläuft die Grenze entlang des Siedlungsbereiches. Der nördliche Teil des Friedhofes ist Gebietsbestandteil
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land“ (LSG0082ML) und grenzt an den Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0105,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 223, 240, 241.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der zahlreichen altbergbaulichen Kupferschiefer-Kleinhalde des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus in der östlichen Harzvorlandschaft und den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der auf den Halde befindlichen Schwermetallrasen, Magerrasen sowie eines Laubmischwaldes im sonst landwirtschaftlich geprägten Umfeld,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
 

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
  2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
 

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6130, 6210\* und 6240,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6130, 6210 und 6240\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.